

Kinematographengesetzgebung [Fortsetzung]

Autor(en): **Uttinger, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **4 (1914)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719150>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile
30 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne — 30 Cent.

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Kinematographengesetzgebung,

mitgeteilt von Dr. E. Unger, Rechtsanwalt, in Zürich.

(Fortsetzung.)

Ferner kann der Richter den fehlbaren Unternehmer oder Geschäftsführer strafweise bis auf die Dauer von zwei Jahren unter Kontrolle stellen mit der Wirkung, daß der Bestrafte verpflichtet ist, im ganzen Kantonsgebiet während dem richterlich festgesetzten Zeitabschnitt alle von ihm oder auf seine Veranlassung vorgeführten Filme vorher den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Art. 14. Erwachsene, welche Jugendliche unter 20 Jahren in nicht kontrollierte Kinematographenvorstellungen mitnehmen, sowie strafmündige Jugendliche, welche solche Vorstellungen besuchen, Kinematographenunternehmer und -Geschäftsführer, welche bei nichtkontrollierten Vorstellungen Minderjährige zulassen, endlich alle Personen, die sich gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vergehen, (vergl. Art. 5, 6, 7 und 9, soweit nicht besonders erwähnt, 10. Al., 1., 11. Schlußsatz) werden mit Geldbußen bis zu Fr. 200.— bestraft, vorbehalten bleiben die kantonalen und gemeindlichen Spezialreglemente.

Kinematographenunternehmer, die ihre Filme freiwillig unter Kontrolle gestellt haben (Art. 11), können wegen der Vorführung nichtkontrollierter Filme in Erwachsenen-Vorstellungen nicht bestraft werden (vorbehaltlich Art. 13),

verwirken indessen damit ihren Anspruch auf Rückerstattung eines Teiles der Konzessionsgebühr. Wer ohne gemeindliche Bewilligung und ohne kantonale Konzession kinematographische Vorstellungen zum Zwecke des Erwerbes veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu Fr. 2000.— bestraft und soll überdies zur Nachzahlung einer angemessenen Konzessionsgebühr verhalten werden. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der steuerpflichtige Filme nicht anmeldet oder sonstwie die Steuer auf arglistige Weise zu umgehen sucht oder umgangen hat.

Art. 17. Die Herstellung, Verbreitung und Vorführung von Schriftwerken und bildmäßigen Darstellungen ist, sofern dabei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, den Einschränkungen und Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen (Art. 8 und Art. 15).

Art. 18. Es bleibt einem Dekret des Großen Rates vorbehalten, die in Art. 10 vorgesehene zentrale Kontrolle für Filmprüfung nötigenfalls weiter auszubauen, weitere Beamtungen zu schaffen, ihre Organisation und ihren Aufgabekreis festzusetzen, den Geschäftsgang und die Beziehungen zwischen den Gemeindefeststellen und den kantonalen Amtsstellen zu ordnen und den letzteren weitere Aufgaben hinsichtlich der Ueberwachung des Handels mit Schundliteratur zu übertragen, insbesondere können durch dieses Dekret haupt- und nebenamtliche Expertenkommissionen zur Begutachtung von Schundfilmen und Schundliteratur geschaffen werden.

Art. 19. Die Inhaber der bestehenden Kinematographentheater haben innerhalb 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Konzession zu erwerben und sich dabei über das Vorhandensein der gesetzlichen Requisite

auszuweisen, andernfalls kann die Konzession verweigert werden. Unternehmen, für welche diese Vorschrift nicht nachgelebt wird, werden noch während drei weiteren Monaten ohne Konzession geduldet, dürfen aber von dahinweg nicht weitergeführt werden. Eine Entschädigungspflicht des Staates wird nicht anerkannt.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im übrigen sofort nach Inkrafttreten auch für die bestehenden Kinematographentheater.



Polizeiverordnung der Stadt Biel betreffend Sicherheitsvorschriften, Filmzensur, Kinderbesuch, Reklame, Sonntagsheiligung vom 13. November 1912.

Art. 1. Die Einrichtung und der Betrieb von Kinematographen unterliegt der Kontrolle und der Aufsicht des Gemeinderates und seiner Organe.

Art. 8. Das Rauchen ist in allen Abteilungen verboten. Das Rauchverbot ist in sämtlichen zu dienenden Räumlichkeiten sichtbar anzuschlagen. Die Gänge müssen stets frei sein. Es dürfen nicht mehr Bilette ausgegeben werden als Sitzplätze vorhanden sind.

Art. 13. Die Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässig instruiertes und mit den Apparaten gründlich vertrautes Personal erfolgen. Die Besitzer solcher Anlagen haben sich darüber auszuweisen, daß das Bedienungspersonal mit der Handhabung der Apparate vertraut ist.

Bei jedem Wechsel des Personals ist der Polizeiinspektion der Befähigungsausweis des neuen Personals vorzulegen. Die Polizeiinspektion ist berechtigt, die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Operateur von einer Prüfung abhängig zu machen. Nicht genügend instruiertes Personal darf während der Vorführung nur im Beisein eines sachkundigen Operateururs beschäftigt werden.

Der Operateur hat seinen Apparat während der Vorführung gewissenhaft zu überwachen. Er darf den Apparat-

raum, solange der Kinematograph in Betrieb ist — Notfälle vorbehalten — nicht verlassen.

Art. 14. Das Bedienungspersonal ist gegen Unfall zu versichern, worüber sich der Geschäftsinhaber bei der Polizeiinspektion auszuweisen hat.

Art. 15. Dem Polizeiinspektor steht das Recht zu, wenn er es als notwendig erachtet, für die Vorstellungen eine Feuerwache auf Kosten des Unternehmers anordnen zu lassen.

Art. 16. Das Begleiten der kinematographischen Vorstellungen mit lärmender Musik ist verboten. Ferner ist unstatthaft das Anhalten des Publikums vor den Kinematographen und das zudringliche, marktchreiende Einladen zu den Vorstellungen (vide Straßenpolizeireglement).

Art. 17. Kein Kinematograph darf die Vorstellungen eröffnen, bevor durch die Behörde festgestellt ist, daß die Einrichtungen desselben den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes entsprechen.

Art. 19. Vor Eröffnung des Betriebes und nachher jährlich mindestens einmal sind die Einrichtungen der Kinematographen durch die zuständigen Organe der Gemeindeverwaltung zu kontrollieren. Für diese Kontrolle und die Zensur der Filme ist eine Gebühr zu entrichten, deren Belauf vom Gemeinderat bestimmt wird.

Die Inhaber der Betriebe haben den betreffenden Beamten und Angestellten unentgeltlich Zutritt zu gestatten. Sie sind verpflichtet, den jeweiligen amtlichen Anordnungen gemäß die nötigen Verbesserungen ungesäumt zu treffen, ebenso, falls gute unverbrennbare Filme auf den Markt gebracht werden, bei den Vorstellungen nur noch solche zu verwenden.

Art. 20. Diese Vorschriften haben, soweit zutreffend, auch auf sogenannte Wanderkinematographen Anwendung.

Sittenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 31. a) Sämtliche Filme und Plakate unterliegen der behördlichen Kontrolle.

Feuilleton.

Nachdruck verboten.

In der Sommerfrische.

Roman von Marie Sellmuth.

Er sprach mit tiefem Ernst und mit einem prüfenden Blick in sein Gesicht versprach die Schwester, ihr Möglichstes zutun — Warum sollte er dem jungen Mädchen nicht gefallen? War er doch ein schöner stattlicher Mann, hatte ein schönes Einkommen und sie sollte doch nur ein armes Mädchen sein.

Diese Unterhaltung hatte einige Tage vor dem beabsichtigten Picnic stattgefunden. Die kleine Rätin benutzte nun die dazwischen liegenden Tage, um sich in unauffälliger Weise Frau Rodenwald noch mehr anzuschließen, und da sie sehr liebenswürdig war und auch lebhaft und klug zu sprechen wußte, so hatten die Damen gegenseitig Gefallen an einander gefunden und manche Stunde zusammen geplaudert. Im Laufe der Unterhaltung war auch der Bruder mehrfach von ihr erwähnt, wie sie ihn liebe und wie sie ihn stets „bemuttert“ habe, was er sich auch gern gefallen lasse, da er bedeutend jünger sei als sie, er zähle erst 28 Jahre. Ihr Gatte habe ihn auch so gern und es sei ein schönes Verhältnis zwischen ihnen dreien, das doppelt an-

genehm sei, da ihre Ehe kinderlos geblieben. — So kam es machung berechtigter Interessen der Mitglieder vorziehen, denn, daß er Leonie gar nicht fremd erschien, als er jetzt neben ihr herschritt und sie sofort unbefangen und in ihrer gewinnenden Art zu plaudern begann. Er war entzückt, und wenn sie gar den Kopf hob und er in das süße Gesicht blicken konnte, welches der breitrandige Hut so neidisch verhüllte, dann mußte er sich bezwingen, um seine Gefühle nicht zu verraten.

Er erkannte mit richtigem Takt, daß ihre Bekanntschaft doch noch zu kurz sei, um schon von allgemeinen Dingen zu reden. Sie bewunderten die schönen Waldpartien, welche man so nahe bei Berlin kaum erwartet hatte. Er erzählte von seinen Reisen, wußte das Geschehene und Erlebte so getre und lebenswahr zu schildern, daß seine Zuhörerinnen atemlos lauschte. Dabei achtete er auf jede Unebenheit des Weges, sie aufmerksam vorüberführend, bog hier einen Zweig zur Seite, der etwa ihr Gesicht streifen konnte, pflückte dort einige schöne Glockenblumen, die in wahren Prachtexemplaren zu Seiten des Weges blühten, und zeigte in jeder Weise ein so liebenswürdiges Benehmen, daß seine Schwester, welche trotz ihrer lebhaften Unterhaltung mit Frau Rodenwald das Paar verstohlen beobachtete, ganz glücklich war.

Bei solch angenehmer Wanderung verging wohl eine halbe Stunde. Der Weg begann allmählich aufwärts zu

b) Vorführungen sogenannter Raub-, Mord- und Ehebruchsszenen oder andere Vorstellungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind verboten.

c) Schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt zu den allgemeinen Vorstellungen verboten.

d) Es ist den Kinematographenbesitzern freigestellt, sogenannte Kindervorstellungen zu veranstalten. Die bei diesen Vorstellungen vorzuführenden Filme unterliegen einer besonderen Zensur. Die Zahl der Vorstellungen wird durch den Gemeinderat normiert.

e) Die Bilder sind, um rechtzeitige Prüfung zu ermöglichen, mindestens 24 Stunden vor dem Wechsel des Programms unter Angabe des Zeitpunktes, zu welchem die polizeiliche Prüfung erfolgen kann, bei der Polizeiinspektion anzumelden. Der Anmeldung ist die nähere Benennung der Filme im Wortlaut der öffentlichen Auskündigung beizufügen.

Nicht angemeldete oder von der Vorführung ausgeschlossene Bilder, sowie solche unter einem andern als dem der Behörde angemeldeten Titel, dürfen nicht vorgeführt werden.

Art. 22. Die städtischen Aufsichts- und Kontrollbeamten (Zensoren) werden vom Gemeinderat bezeichnet. Zur Befugung dieser Funktionen können auch Frauen bestimmt werden.

Art. 23. An den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Vettag, Weihnachten) ist der Betrieb der Kinematographen gänzlich einzustellen, an den übrigen Sonn- und Feiertagen ist derselbe von 2 Uhr nachmittags an gestattet. Die Vorstellungen sind spätestens abends 11 Uhr zu schließen. Kindervorstellungen dürfen nicht länger als bis abends 6 Uhr dauern.

Straf- und Schlußbestimmungen.

Art. 24. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden, sofern nicht anderweitige Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Buße

steigen, das Sprechen und Lachen verstummt, da es jetzt schon ziemlich heiß geworden war, und jeder etwas Ermüdung fühlte.

„Mamachen, wird dir der Weg auch schwer?“ fragte Leonie besorgt die Mutter.

„Nun, eine kleine Raft könnte uns jetzt wohl nichts schaden!“ erwiderte diese. — Als hätte man ihren Wunsch erraten, so ertönte in diesem Augenblick ein lautes: Halt!

Man war auf der Höhe des Berges angelangt und eine herrliche Fernsicht bot sich den Blicken dar.

Ueber das Tal zu ihren Füßen hinweg sah man einen von den herrlichsten Laubbäumen eingerahmten, in blendendem Sonnenlicht goldig schimmernden See; jenseits desselben die roten Dächer eines Dorfes. In der Entfernung machte es den Eindruck, als seien die ersten Häuschen desselben ins Wasser gebaut. Die Spitze eines Kirchturms ragte aus einem grünen Kranz der Bäume hervor. Wie das schönste Gemälde lag es in seiner Ruhe zu den Füßen der kleinen Gesellschaft, welche in stummer Bewunderung darauf herniederblickte.

„Wer hat dich, du schöner Wald, aufgebaut so hoch dort oben“, ertönte es jetzt von einem schön geschulzten Männerquartett. Es schallte prächtig auf der waldigen Bergeshöhe. — Kaum war jedoch der letzte Ton verklungen, so brach der Uebermut wieder hervor und: „Kaffee, Kaffee! — ganze Kompagnie zum Abkochen!“ — so rief es von allen

von Fr. 1.— bis 200.— oder mit Gefangenschaft bis zu drei Tagen bestraft. Im Wiederholungsfall und in gravierenden Fällen kann der Betrieb polizeilich auf bestimmte Zeit oder gänzlich eingestellt werden.



Erlaß des Regierungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Konzessionspflicht, Filmzensur, Kinderbesuch, Plakate, Sicherheitsvorschriften vom 16. August 1912.

Es wird insbesondere den Schulbehörden geklagt, daß die Zahl der Kinematographen in bedauerlichem Maße wachse und daß die Kinematographen die Jugend gefährden, indem sie die Vergnügungslust steigern und durch die Wahl ungeeigneter Darstellungsgegenstände die Einbildungskraft der Kinder verderben, andererseits wird auch anerkannt, daß die Kinematographen ein treffliches Mittel für lehrreichen Anschauungsunterricht sind und jedermann edle Vergnügen bieten können, wenn eben die Auswahl der Darbietungen eine gute ist. Wir teilen die ausgesprochenen Befürchtungen und sehen uns daher veranlaßt, die Gemeindebehörden einzuladen, durch Benützung folgender Mittel zu steuern.

1. Die Kinematographen — und zwar die in festen Lokalen, wie die in ambulanten Zelten auf Märkten usw. — werden nach Art. 4, Ziff. 5 des Gesetzes über den Marktverkehr und das Hausieren vom 28. Juni 1887 und Art. 7 des Nachtragsgesetzes zum angeführten Gesetz vom 31. Dezember 1894 behandelt. Sie bedürfen daher zu ihrem Betrieb eines Patentbesitzes, welches das kantonale Polizei- und Militärdepartement nach Begutachtung durch den Gemeinderat des Ortes, an welchem der Kinematograph seine Vorstellungen gibt, ausstellt.

2. Die Erteilung des Patentbesitzes an die Kinematographenbesitzer kann allerdings nach dem Grundsatz des Gewerbebefreiheit nicht ohne weiteres verweigert und nicht an Bedingungen verknüpft werden, die die Ausübung des Ge-

Seiten. Nun war mit einem Schlage die erhabene Stimmung verflogen. Alles eilte durcheinander, um die mitgebrachten Vorräte auszupacken, oder sich an der Bereitung des edlen Trankes zu beteiligen.

Leonie war noch stehen geblieben. „Sehen Sie nur“, wendete sie sich lächelnd zu ihrem Begleiter, „diesen Kontrast! Vorhin hätte man glauben können, sich in einer Kirche zu befinden, und jetzt wähnt man sich in ein Feldlager versetzt.“

„Sie haben recht, Fräulein Rodenwald, doch wie vorhin Herz und Gemüt sich erlabte, so verlangt der Körper jetzt auch seinen Teil. Daher werde ich meine Dienste ebenfalls zur Verfügung stellen.“

Sie nickte lachend — „Kaffeeappetit verspüre ich schon und sicher auch du, Mamachen. So will ich denn auch helfen.“

Bei einem solchen Eifer konnte es auch nicht lange dauern, bis der erwähnte Labetrunk fertig war. — Ueber einem schon am vorhergehenden Tage errichteten Feuerherde brodelte das Wasser in einem mächtigen Kessel und unaufhörlich bereiteten die sich ablösenden Damen den braunen Trank. Ganze Berge Kuchen wurden ausgepackt, und so lagerte sich die ganze Gesellschaft über dem grünen Talgrund.

Zu Frau Rodenwald und Tochter gesellten sich außer der Frau Käthe Almus und deren Bruder noch die kleine, lustige Frau Kettli mit Mann und Kind. „Bei Ihnen ist

werbes tatsächlich verhindern, dagegen kann die Patenterteilung an Bedingungen gebunden werden, welche die öffentliche Wohlfahrt (Sicherheit, Sittlichkeit und Jugendschutz usw.) erfordern. Das Patent kann verweigert werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingungen nicht zugesagt und gesichert wird, und entzogen werden, wenn deren Erfüllung zu wünschen übrig läßt.

3. Dementsprechend laden wir sie ein:

a) durch fachkundige Organe der Patentbegutachtung vorgängig feststellen zu lassen, ob die Einrichtung, insbesondere in feuerpolizeilicher Beziehung und durch gute Ausgänge die nötige Sicherheit für das Publikum und Angestellten biete, eventuell das Nötige anzuordnen und die Durchführung zu überwachen.

b) Den Vorstellungen, zu welchen Kinder im Alter der Schulpflicht, also vor vollendetem 15. Altersjahr, Zutritt haben, sollen nur solche Darstellungen erlaubt werden, die weder sittlich anstoßen, noch sonst die Phantasie in schädlicher Weise erregen können. Diese Vorstellungen sind ausdrücklich als Jugend- oder Schülervorstellungen zu bezeichnen und müssen spätestens abends 8 Uhr beendet sein. Für die

andern Vorstellungen sind wenigstens alle Filme mit sittlich anstößigen Darbietungen zu verbieten.

Diese Verbote sollen sich auch auf die Plakate und die Bezeichnungen der Vorstellungen erstrecken. In Vorstellungen für das allgemeine Publikum dürfen ausnahmsweise Kinder im Alter der Schulpflicht nur in Begleitung ihrer Eltern, anderer volljähriger Angehöriger oder Lehrer Zutritt haben. Für die Beurteilung der Filme bestellt der Gemeinderat eine Kommission, in welcher Schulratsmitglieder, Lehrer oder Mitglieder der Jugendschutzkommission wirken. Im Rekursfall wird das Polizei- und Militärdepartement entscheiden.

OO

Polizeiverordnung der Gemeinde Interlaken betreffend Filmzensur, Kinderbesuch, Sonntagsheiligung und Sicherheitsvorschriften vom 15. Juli 1912.

Art. 11. Das Begleiten der kinematographischen Vorstellungen mit lärmender Musik ist verboten. Die Vorstellungen für Kinder und Erwachsene sind zu trennen. Die ersteren dürfen nur nachmittags stattfinden. Die Dar-

Ganz & Co., Spezialgeschäft für Projektion, Bahnhofstrasse 40 Zürich

Transformatoren für ständige Theater

Reise-Transformatoren

Bogenlampen u. Bogenlampenkohlen

Kompakteste Bauart, leicht transportabel. Ruhiges, geräuschloses Licht. Höchster Nutzeffekt, daher auch an schwache Leitungen anschliessbar.

Kondensorlinsen

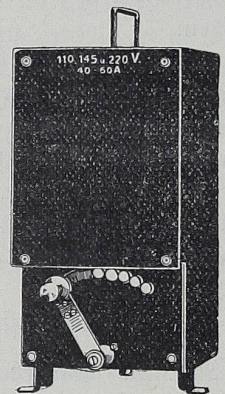
Anfertigung v. Reklame-Diapositiven

Preis für 5 Primärspannungen, mit eingebautem Widerstand Regulierwiderstand

Ernemann Theaterkinematographen

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| für 40 Amp. Fr. 218.— | für 25—40 Amp. Fr. 258.— |
| „ 60 „ „ 306.— | „ 40—60 „ „ 360.— |
| „ 80 „ „ 336.— | „ 50—80 „ „ 417.— |

stets auf Lager



es stets so gemütlich“, rief sie schon von weitem, „aber sehen Sie nur, dort drüben hat sich die „haute volée“ niedergelassen, von uns gewöhnlichen Menschenkindern natürlich in angemessener Entfernung.“ Sie deutete etwas seitwärts, wo die Familie des Bankdirektors, wie die Professor Ehrhards saßen. In diesem Augenblick hatte sich jedoch Fräulein Gretchen erhoben und kam herübergeflogen. Sie umarmte stürmisch Leonie und rief wiederholt: „Wir haben ja heute gar nichts von einander!“ Dabei warf sie unter den schwarzen Wimpern hervor einen herausfordernden Blick auf den schlanken jungen Mann an Leonies Seite, dessen imponierende Persönlichkeit ihr schon auf dem Wege aufgefallen war. Leonie sah etwas erstaunt drein. Ihre Freundschaft war bisher nicht sehr weit gediehen, dennoch erwiderte sie freundlich, „das komme wohl von der so zahlreichen Gesellschaft.“

„Ja, so ist es wohl, aber später darf ich mich doch zu Ihnen halten — gelt, ich darf? Doch jetzt muß ich wieder zu meinen Eltern.“

Aufs neue umarmte sie Leonie, sodas diese fast ihren Kaffee verschüttete und ängstlich abwehrte, was Gretchen aber kaum bemerkte, da ihre blitzenden Augen wieder den jungen Mann streiften. Dann noch eine sehr gut einstudierte Verbeugung gegen die ganze kleine Runde und fort flatterte sie.

„Wie ein Kanarienvogel!“ murmelte halblaut Frau

Rätin. „Sie ist mir nun einmal gar nicht sympathisch.“

„Mir schon lange nicht!“ sekundierte Frau Sekretär höchst energisch.

Die andern schwiegen, doch die Augen des Baumeisters ruhten mit einem so vielsagenden Ausdruck auf Leonie, das diese mit einem leichten Erröten den Kopf zur Seite wendete. Nun wurde die Unterhaltung wieder allgemein, alles freute sich der Raft, und wohl schon eine Stunde hatte man so gelagert, als einige Damen riefen, es gebe hier viele Erdbeeren. Sofort kam Leben in die Gesellschaft. Die jüngeren Damen und Herren erhoben sich, um zu suchen, die Kinder jubelnd voran, nur die älteren Herrschaften erklärten, noch sitzen bleiben zu wollen. Leonie schlang ihren Arm um die Mutter und fragte leise: „Soll ich bei dir bleiben?“

„O nein, ich fühle mich so wohl, wie lange nicht, und da Frau Rätin auch sitzen bleiben will, so bin ich ja nicht allein. Geh nur mit den andern, mein liebes Kind.“

Und so schritt auch sie an Seite des jungen Mannes durch den Wald.

„Ein schönes Paar!“ Die beiden Damen, welche ihnen nachblickten, hatten den gleichen Gedanken, ohne ihm jedoch Ausdruck zu geben.

Leonie zeigte anfangs eine leichte Befangenheit; denn die Augen ihres Begleiters redeten eine gar zu deutliche Sprache. Sie bückte sich hastig nach Blumen und seltenen

bietung unsittlicher (oder sonstwie Anstoß erregender) Bilder ist verboten und die Programme für die Kindervorstellungen sind der Polizeikommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 12. An den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnachten) und an den Vorabenden derselben muß der Betrieb der Kinematographen gänzlich eingestellt werden, an den übrigen Sonn- und Festtagen ist derselbe von 3 Uhr nachmittags hinweg gestattet. Die Vorstellungen sollen jeden Abend um halb 11 Uhr beendet sein.

Art. 13. Die bereits bestehenden Kinematographenestablishmente werden ebenfalls dieser Verordnung unterstellt.

Art. 15. Auf die in Schaubuden stattfindenden kinematographischen Vorstellungen finden vorstehende Vorschriften, soweit baupolizeilicher Natur, in der Regel nicht Anwendung. Immerhin haben auch diese Geschäfte die für die Sicherheit des Publikums geforderten Anordnungen zu treffen. Dieselbe untersteht vor Eröffnung des Betriebes der Inspektion der vom Gemeinderat beauftragten Behörde.

Art. 16. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht anderweitige Strafbestimmungen in Frage kommen, mit Bußen von Fr. 1.— bis 200.— oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen bestraft.



Robinson Crusoe.



Ein Stoff, der förmlich nach dem Kinematographen schreit. Die Viktoria-Film-Kompagnie ist nun jetzt in der glücklichen Lage, diesen Wilson-Film in bekannter glänzender Photographie dem Publikum zur Verfügung stellen zu können. Für die zahlreich erschienene Kritiker-Gemeinde, die eines Nachmittags zum „Admirals-Theater“ in Berlin geladen war, wurden diese Theaterstunden ein Fest, denn alle sahen hier das, was so oft vermißt wurde: echte, rechte Kinodramatik. Das Sujet „Robinson Crusoe“ ist das, was wir brauchen. Da hat jeder, und zwar Alt und Jung, Hoch

Moosarten, um seinen Blicken nicht zu begegnen. Ihr verändertes Benehmen entging ihm nicht und sofort bemühte er sich, seine Gefühle für sie zu verbergen. Denn gerade ihr entzückend unbefangenes Geplauder fand er so bezaubernd. Es dauerte auch nicht lange, so hatten sie den alten Ton wieder gefunden. Beide lachten laut und herzlich, wenn sie sich zur gleichen Zeit nach den roten Beeren bückten, die in reicher Fülle auf dem sonnigen Grund wuchsen. Und wie ein Kind freute sich das junge Mädchen, als sich ihr mitgenommenes Körbchen immer mehr und mehr füllte.

Nun stieß auch Fräulein Gretchen mit ihren Begleitern — sie hatte einen ganzen Hofstaat um sich versammelt — anscheinend absichtlos zu ihnen. Die junge Dame war heute in ihrem Fahrwasser. Ohne bemerken zu wollen daß ihre koketten Blicke, welche sie allen Herren zuwarf, höchst mißbilligend von den Damen aufgenommen wurden, nahm sie die Schmeicheleien wie etwas ihr Gehührendes entgegen, ohne die leise Beimischung von Spott, welche oft mit unterlief, zu verstehen.

(Fortsetzung folgt.)

und Niedrig, Großstadt und Dorf, der Naive und der Blasierte, seine helle, wackere Freude daran. Kluge Theaterbesitzer sollen sofort zugreifen, des Dankes ihrer Besucher können sie sicher sein. Wohlgerne: dieser typische Jugendfilm ist für Erwachsene packender, fesselnder und spannender wie mancher teure Autorenfilm, denn die raffiniert effektiv gestellten Szenen folgen so schnell aufeinander, daß keinen Moment Langeweile eintritt. — Wir wünschen von Herzen, daß dieser Film sich überall beim Publikum seine wohlverdiente Anerkennung holte, denn er ist mit Liebe und Sorgfalt, Geschick und großem Geldaufwand ein selten gutes Wandelbild.



Die gefilmte Geschichtslüge.



Nordamerika hat jetzt einen sehr interessanten und vor allem überaus charakteristischen **KinoStreit**, der an die Grundfragen der Verfilmung rührt. Die Regierung der Union hat mit einem Kostenaufwand von etwa einer halben Million einen Riesensfilm herstellen lassen, der eine Nachahmung der letzten großen Schlacht — „am verwundeten Knie“ — zeigt, die Weiße und Rothhäute einander geliefert haben. Diesen Film nun bezeichnen die Nachkommen der damals besiegten Indianer als eine Geschichtsfälschung mittelst des Sonnenlichtes. Sie behaupten, daß sie vor allem nicht die Angreifer, sondern die Angegriffenen, und fernern, daß sie erheblich in der Minderzahl gewesen seien. Die Regierung befindet sich gegenüber diesem Protest gegen den Film, deren Vernichtung die Indianer verlangen, in einer sehr ungünstigen Lage, weil die blaßgesichtigen Gelehrten selber zugeben müssen, daß die Abkömmlinge der tapferen Sioux, Apachen und Mohikaner vollkommen im Rechte sind. Diese Filmfrage der Geschichtskindredner in der Unionregierung kann uns nun freilich ziemlich kalt lassen, aber die Frage des Tendenzanschauungsunterrichtes mittelst Verfilmung von Rekonstruktionen historischer Ereignisse auf Grund einer von Regierung wegen zensurierter und durch Zweckphantasie ergänzten oder gar umgestalteten Geschichtsforschung liegt für uns durchaus nicht jenseits des großen Wassers. Man wird gut daran tun, hier so früh als möglich auf der Hut zu sein. Der Film mag nach Belieben Kunst oder Natur bieten, aber er soll uns nicht das eine für das andere unterchieben wollen. Die photographische Treue ist sprichwörtlich: die Sonne soll nicht lügen, sondern an den Tag bringen. In den historischen Archiven und den Schulen der Zukunft wird der Film eine große Rolle spielen. Die Rolle aber beruht darauf, daß er als Zeitgenosse jener Ereignisse entstanden sein wird, die er zeigt. Auf seine Fälschung werden einmal schwere Strafen gesetzt sein. Wir sollen uns doch nicht selbst belügen und noch weniger am helllichten Tage gegen Entree von Geschichtsfälschern mit den neuesten technischen Errungenschaften belügen lassen! Die Indianer wenigstens lassen sich nicht gefallen.

